

Der private Großgrundbesitz, der mehr als einhundert Hektar umfaßt, ist aufgelöst und wird ohne Entschädigung aufgeteilt.

Den Bauern ist das Privateigentum an dem ihnen durch die Bodenreform zugeteilten Boden gewährleistet.

Artikel 25

Alle Bodenschätze, alle wirtschaftlich nutzbaren Naturkräfte, sowie die zu ihrer Nutzbarmachung bestimmten Betriebe des Bergbaues, der Eisen- und Stahlerzeugung und der Energiewirtschaft sind in Volkseigentum zu überführen.

Bis dahin untersteht ihre Nutzung der Aufsicht der Länder und, soweit gesamtdeutsche Interessen in Frage kommen, der Aufsicht der Republik.

Artikel 26

Die Verteilung und Nutzung des Bodens wird überwacht, jeder Mißbrauch verhütet.

Jedem Bürger und jeder Familie ist eine gesunde, ihrem Bedürfnis entsprechende Heimstätte zu sichern. Opfer des Faschismus, Kriegsgeschädigte und Umsiedler sind dabei besonders zu berücksichtigen.

Grundbesitz, dessen Erwerb zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses, zur Förderung der Siedlung und Urbarmachung oder zur Hebung der Landwirtschaft nötig ist, kann enteignet werden.

Die Bearbeitung und Ausnutzung des Bodens ist eine Pflicht des Grundbesitzers gegenüber der Gemeinschaft. Die Wertsteigerung des Bodens, die ohne eine Arbeits- und Kapitalaufwendung auf das Grundstück entsteht, ist für die Gesamtheit nutzbar zu machen.

Artikel 27

Private wirtschaftliche Unternehmungen, die für die Vergesellschaftung geeignet sind, können durch Gesetz nach den für die Enteignung geltenden Bestimmungen in Gemeineigentum überführt werden.

Auf Grund eines Gesetzes kann der Republik, den Ländern, den Kreisen oder Gemeinden durch Beteiligung an der Verwaltung oder in anderer Weise ein bestimmter Einfluß auf Unternehmungen oder Verbände gesichert werden.

* Durch Gesetz können wirtschaftliche Unternehmungen und Verbände auf der Grundlage der Selbstverwaltung zusammengeschlossen werden, um die Mitwirkung aller schaffenden Volksteile zu sichern, Arbeiter und Unternehmer an der Verwaltung zu beteiligen und Erzeugung, Herstellung, Verteilung, Verwendung, Preisgestaltung sowie Ein- und Ausfuhr der Wirtschaftsgüter nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen zu regeln.

Die Konsum-, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie die landwirtschaftlichen Genossenschaften und deren Vereinigungen sind unter Berücksichtigung ihrer Verfassung und Eigenart in die Gemeinwirtschaft einzugliedern.

Artikel 28

Die Veräußerung von Grundbesitz und Produktionsstätten, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand oder des Volkes befinden, bedarf der Zustimmung der für den jeweiligen Rechtsträger zuständigen Volksvertretung. Diese Zustimmung kann nur mit zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl erteilt werden.

Artikel 29

Das Vermögen und das Einkommen werden progressiv nach sozialen Gesichtspunkten unter besonderer Berücksichtigung der familiären Lasten besteuert.

Bei der Besteuerung ist auf erarbeitetes Vermögen und Einkommen besonders Rücksicht zu nehmen.

III. Familie und Mutterschaft

Artikel 30

Die Familie ist die Grundlage des staatlichen Gemeinschaftslebens und steht unter dem Schutz der Verfassung.

Gesetze und Bestimmungen, die die Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Familie beeinträchtigen, sind aufgehoben.

Artikel 31

Die Erziehung der Kinder zu geistig und körperlich tüchtigen Menschen im Geiste der Demokratie ist das natürliche Recht der Eltern und deren oberste Pflicht gegenüber der Gesellschaft.

Artikel 32

Die Frau hat während der Mutterschaft Anspruch auf besonderen Schutz und Fürsorge des Staates.

Artikel 33

Außereheliche Geburt darf weder der Mutter noch dem Kinde zum Nachteil gereichen.

Alle Gesetze und Bestimmungen, die bei außerehelicher Geburt die Mutter und das Kind benachteiligen, sind aufgehoben.^{IV}

IV. Erziehung und Bildung

Artikel 34

Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei. Der Staat nimmt an ihrer Pflege teil und gewährt ihnen Schutz, insbesondere gegen den Mißbrauch für Zwecke, die den Grundsätzen der Verfassung widersprechen.

Artikel 35

Jeder Bürger hat das gleiche Recht auf Bildung.

Die Bildung der Jugend sowie die geistige und fachliche Weiterbildung der Bürger auf allen Gebieten des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens werden durch öffentliche Einrichtungen gesichert.

Artikel 36

Es besteht allgemeine Schulpflicht bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Nach Beendigung der für alle Kinder obligatorischen Grundschule erfolgt die Weiterbildung in der Berufsschule oder Fachschule, in der Oberschule und anderen öffentlichen Bildungseinrichtungen. Der Besuch der Berufsschule ist Pflicht aller Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, wenn sie keine andere öffentliche Schule besuchen. Privatschulen als Ersatz für öffentliche Schulen sind unzulässig.

Die Berufs- und Fachschulen dienen der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung. Die Oberschule vermittelt eine umfassende und berufsvorbereitende Allgemeinbildung, die den Zugang zur Hochschule eröffnet.

Allen Bürgern ist durch Vorstudienanstalten der Besuch der Hochschule zu ermöglichen.

Artikel 37

Jedem Kind muß die Möglichkeit zur allseitigen Entfaltung seiner körperlichen, geistigen und sittlichen Kräfte gegeben werden. Der Bildungsgang der Jugend darf nicht abhängig sein von der sozialen und wirtschaftlichen Lage des Elternhauses. Der Besuch der Oberschule und der Hochschule ist Begabten aus allen Schichten des Volkes zu ermöglichen.

Es besteht Schulgeldfreiheit. Die Lehrmittel an den Pflichtschulen sind unentgeltlich. Der Besuch der Oberschule und Hochschule wird im Bedarfsfälle durch Unterhaltungsbeihilfen und andere Maßnahmen gefördert.

Artikel 38

Die Schulen sollen die Jugend im Geiste der Verfassung der deutschen demokratischen Republik zu selbständig denkenden, verantwortungsbewußt handelnden, charaktervollen Menschen erziehen, die fähig und bereit sind, sich in das Leben der Gemeinschaft einzuordnen. Als Mittlerin der Kultur hat die Schule die Aufgabe, die Jugend im Geiste des friedlichen und freundschaftlichen Zusammenlebens der Völker und einer echten Demokratie zu wahrer Humanität zu erziehen.

Artikel 39

Die Einrichtung des öffentlichen Schulwesens und die Durchführung des Schulunterrichtes obliegen den Ländern. Die Republik erläßt hierzu die einheitlichen, gesetzlichen Grundbestimmungen. Die Republik kann selbst öffentliche Schulinrichtungen schaffen.

Für die Ausbildung der Lehrer erläßt die Republik einheitliche Bestimmungen.

Artikel 40

Der Religionsunterricht ist Angelegenheit der Religionsgemeinschaften. Die Ausübung dieses Rechtes wird gewährleistet.

V. Religion und Religionsgemeinschaften

Artikel 41

Jeder Bürger genießt volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die ungestörte Religionsausübung steht unter dem Schutz der Republik.

Kirchliche Einrichtungen und religiöse Handlungen dürfen nicht für politische Zwecke mißbraucht werden.

Artikel 42

Private oder staatsbürgerliche Rechte und Pflichten werden durch die Religionsausübung weder bedingt noch beschränkt.

Die Ausübung privater oder staatsbürgerlicher Rechte oder die Zulassung zum öffentlichen Dienst sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Verwaltungsorgane haben nur insoweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu fragen, als davon Rechte oder Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.

Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesformel gezwungen werden.

Artikel 43

Es besteht keine Staatskirche. Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgemeinschaften wird gewährleistet.

Jede Religionsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig nach Maßgabe der für alle geltenden Gesetze.

Die Religionsgemeinschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie es bisher waren. Andere Religionsgemeinschaften erhalten auf ihren Antrag nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes gleiche Rechte, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften zu einem Verbände zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.